



- Grundlage: Musterhygieneplan für alle staatlichen Schulen der FHH, Stand 11.1.2021

(Gültigkeit: ab 3.12.2020)

Alle Schulbeschäftigten, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Besucher und weitere regelmäßig an den Schulen arbeitende Personen werden angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

Zuständig: Schulleitung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs ab 11.01.2021

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler zunächst bis zum 31.01.2021 verlängert.
- 2.) Für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern eine Begleitung zu Hause nicht ermöglichen können, werden Lern- und Betreuungsangebote angeboten. Für die letzten beiden Januarwochen fand eine Abfrage statt. Um der Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken sollen wurde ein Konzept für den Fernunterricht erarbeitet, das einen strukturierten Unterricht am Vormittag auch von zuhause aus ermöglicht
 - Alle Familien, die keinen PC besitzen wurde ein Leihgerät zur Verfügung gestellt.
 - Die Tagesstruktur und die Arbeitspläne werden von den Lehrerinnen und Lehrern eines Jahrgangs erarbeitet; diese werden regelmäßig mit den kommuniziert. Die Teilnahme an den Morgenkreisen, an den digitalen Lernangeboten und an den vorgesehenen Arbeitsphasen ist für alle Kinder verpflichtend. Ergänzend können regelmäßig Materialien in Papierform in der Schule abgeholt werden. Die Lernangebote wurden am Rahmenplan und am schulinternen Curriculum orientiert entwickelt.

Es ist uns sehr bewusst, dass auch ein noch so gut konzipierter Fernunterricht den Regelunterricht und vor allem auch die sozialen Kontakte, das soziale Lernen der Kinder und auch den sprachlichen Anteil nicht ersetzen kann!

- 3.) Schülerinnen und Schüler müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Ausnahme: auf dem Außengelände, im Kinderrestaurant, im Sportunterricht und beim Essen.
Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK.

Zu 1. Durchführung des Regelbetriebes im SJ 20/21

- Siehe Muster-Corona-Hygieneplan

Auf die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wird streng geachtet. Über Infektionen bei Schulbeteiligten mit dem Virus und über die damit verbundenen Quarantänemaßnahmen wird transparent informiert.

Zuständig: Schulleitung

Zu 2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Schülerinnen und Schüler

In den Klassen werden alle SuS angehalten, außerhalb der eigenen Klassen und Kohorten Abstand zu wahren und Berührungen zu vermeiden. In den Pausen werden keine Bälle oder andere Sportgeräte ausgegeben, die zu körperbetonten Aktivitäten führen könnten.

Der Pausenhof wurde mit Absperrband in beschilderte, sichtbare Bereiche unterteilt, so dass jeder Jahrgang (als Kohorte) einen eigenen Spielbereich hat.

Die Pausenzeiten der Lerngruppen finden zudem versetzt statt.

Für den Schulbeginn gibt es bestimmte Aufstellplätze, von denen aus die Klassen von den Lehrer*innen abgeholt und in die Klassen begleitet werden. Eltern verabschieden ihre Kinder an den den Jahrgängen zugeteilten verschiedenen Eingängen. Zu diesen Eingängen werden die SuS nach dem Unterricht oder zu zwei weiteren festgelegten Abholzeiten von Lehrer*innen oder Erzieher*innen begleitet.

Am Ende der Pausen werden die Klassen von den Lehrer*innen von ihren Pausenbereichen abgeholt.

Am Nachmittag halten sich alle Kinder und die Erzieher*innen eines Jahrgangs ebenfalls in festgelegten Bereichen auf.

Auf dem ganzen Gelände und in den Gebäuden gehen die Kinder rechts, möglichst allein oder zu zweit.

Das Lernen jeder Klasse findet in fast allen Fächern vor allem in der eigenen Klasse statt. Für jede Jahrgangsstufe (Kohorte) steht ein Fachraum zur Verfügung, in der Förderung stattfinden kann.

Der Instrumentalunterricht im Rahmen von JeKi (Jedem Kind ein Instrument) findet ebenfalls immer für einen Jahrgang statt- Während der Einschränkung des Schulbetriebs findet Jeki nicht im Präsenzunterricht statt. Von den Instrumentallehrern sollen online-Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Das Ganztagsangebot wurde ebenfalls angepasst – alle Kurse und Angebote finden jeweils nur in der Jahrgangskohorte statt. Die Früh- und Spätbetreuung findet nicht in der benachbarten Kita Baumacker, sondern ebenfalls an der Max-Traeger-Schule statt. Der zuständige SAB Herr Holster wurde informiert(17.8.), dass sich hier die Jahrgangstrennung nicht einhalten lässt, jedoch auf die Abstände von mindestens 1,5m zwischen den Kindern verschiedener Kohorten geachtet würde

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 schulisches Personal

Lehrer*innen achten auf die Einhaltung des Abstands untereinander, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern.

Der Einsatz von Lehrer*innen und Erzieher*innen in verschiedenen Jahrgängen (Kohorten) lässt sich nicht vermeiden, es wird jedoch während der Aussetzung des Regelunterrichts Personal im Präsenzunterricht möglichst nur in einer Lerngruppe oder max. in einem Jahrgang einzusetzen.

An einer Grundschule lässt sich der Mindestabstand zu den Schüler*innen oft nicht einhalten. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, die zeitliche Dauer der Kontakte mit einem Abstand von weniger als 1,5m zeitlich zu begrenzen. Weiterhin sollen alle Schulbeteiligten ein Mund-Nasen-Schutz, möglichst eine FFP2-Maske in allen Räumen der Schule und auch auf dem Schulgelände tragen. „Maskenpausen“ können während der Ablösezeit für Pausen in momentan ungenutzten Räumen oder mit genügend Abstand und bei Beachtung der „Lüftungsregeln“ im Lehrerzimmer an einem festen Platz stattfinden.

Präsenzveranstaltungen finden nur statt, wenn eine Onlineorganisation oder Telefonate nicht möglich ist oder sinnvoll erscheint (Lehrerkonferenzen, Jahrgangsteams, LEG's, ...)

Alle schulischen Veranstaltungen, wie Feste, Jahreszeitensingen, jahrgangsübergreifende Projektzeiten und Konzerte wurden vorerst abgesagt.

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

- siehe 2.1

- Eltern können das Schulgelände und Gebäude zurzeit nur betreten, wenn sie sich gleich im Schulbüro registrieren. Eltern sind aufgefordert, ihre Kinder an den entsprechend vorgesehenen Ein- und Ausgängen zu bringen oder abzuholen. In der Nähe sollen Treffpunkte mit den Kinder vereinbart werden, damit es nicht zu einer größeren Ansammlung vor der Schule kommt.

Für alle Besucher der Schule und für Eltern gilt auf dem Gelände und in allen Gebäuden die Abstands- und Maskenpflicht, hierauf weisen Hinweisschilder hin. Für Schulbeteiligte gibt diese ebenfalls außerhalb der Klassenräume.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von Mund- und Nasenbedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen gilt die „Maskenpflicht“ insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Zurzeit gilt die Maskenpflicht auch für alle Grundschulkinder von Klasse 1 – 4. Für Lehrer*innen und Erzieher*innen gilt diese Regelung ebenfalls außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote auf dem Gelände, in den Gebäuden, in der Pause und im Kinderrestaurant.

Auf die Maskenpflicht wird durch Hinweisschilder und Plakate auf dem Schulgelände hingewiesen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- die Kinder der Vorschulklassen.
- alle Personen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
- Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
- Schüler*innen oder Beschäftigte können auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes durch die Schulleitung von der Maskenpflicht befreit werden. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest

zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.) erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
 - Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
 - Schüler*innen dürfen in allen Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
 - Eine Ausnahme Lehrer*innen von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schüler*innen gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden.

4. Umgang mit Schüler*innen mit erhöhtem Risiko

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht)- es sei denn die Präsenzpflicht wurde von der Behörde ausgesetzt.

Bei Schüler*innen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schüler*innen geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schüler*innen werden durch die Schulleitung vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit und im Fernunterricht beschult.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

5.1. Infektionsschutz - Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dies gilt für alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

(→ Tabelle im Schulbüro, Übergabe im Ganztags- in wichtigen Fällen per Kurznachricht)

Zuständig: Schulleitung

5.2 Infektionsschutz - Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Mit allen Kindern werden im Unterricht und in der Ganztagsbetreuung immer wieder die besonderen Verhaltensregeln besprochen und kontrolliert:

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, nicht an/ in Mund, Nase oder Augen fassen.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Niesen, Naseputzen, Husten, ...) durch Händewaschen mit Seife- ca. 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
- Sollte das nicht möglich sein, können auch die Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in den Desinfektionsspendern benutzt werden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten und Niesen immer in die Armbeuge- dabei einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten, wegrehen!
- Die Atemwege werden durch das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen geschützt (siehe 3).

Zuständig: jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen,

Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, findet der Unterricht jeder Klasse möglichst ausschließlich im eigenen Klassenraum statt. Jeder Jahrgangsstufe ist ein Fachraum zugeordnet, in welchem Förderung oder auch der Instrumentalunterricht (Jeki) stattfinden kann.

Jeder 2 – 3 zügige Jahrgang bildet eine Kohorte. Der zweizügige Jahrgang 1 und die Vorschulklassen bilden eine gemeinsame Kohorte.

Das Ganztagsangebot wurde ebenfalls angepasst – alle Kurse und Angebote finden jeweils nur in der Jahrgangskohorte statt, ebenso die Pausen. Die Früh- und Spätbetreuung findet nicht in der benachbarten Kita Baumacker, sondern ebenfalls an der Max-Traeger-Schule statt. Der zuständige SAB Herr Holster wurde informiert, dass sich hier die Jahrgangstrennung nicht einhalten lässt, jedoch auf die Abstände von mindestens 1,5m zwischen den Kindern verschiedener Kohorten geachtet würde. Eine Genehmigung der Schulaufsicht steht aus (17.8.).

Zuständig: Schulleitung

6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Bleiben die Fenster während einer Pause oder im Anschluss an den Unterricht geöffnet, müssen nachfolgende Lehrer*innen und/ oder Erzieher*innen darüber unterrichtet werden. Zum Ende des Unterrichts und zum Ende der Unterrichtszeit müssen alle Fenster wieder geschlossen werden!

Zuständig: Schulleitung/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, wurden die entsprechenden Vorschriften und Regelungen durch die BSB und SBH gelockert.

Darüber hinaus wurden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wurde eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollen neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Seife und Einmalhandtücher stehen ausreichend zur Verfügung.
- Die Reinigung der Toiletten, Armaturen und Waschbecken findet zweimal täglich statt.

(→ siehe Musterhygieneplan der Behörde; Zuständigkeit: SBH)

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

7.1 Musik

Beim Singen, Tanzen und beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2,5m einzuhalten.

Die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Schulstunde unter den Schüler*innen ist zu vermeiden.

- Das gilt auch für den Jeki-Instrumentalunterricht, den die SuS in Jahrgangsguppen erhalten. Die Instrumentallehrer*innen holen die Kinder von ihren Klassentreffpunkten zu jedem Unterricht ab.

7.2 Theater

Körperkontakt ist zu vermeiden. Für das Sprechen im Chor gilt ein Mindestabstand von 2,5m.

7.3 Sport

Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.

Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ und „Kämpfen und Verteidigen“ können deshalb nur eingeschränkt unterrichtet werden. Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben werden vorgeschlagen.

Wettkämpfe in Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, Klettern und Standartanz sind nicht erlaubt.

7.4 Schwimmen

Zwischen den Angehörigen einer Lerngruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden.

Mindestabstand zu anderen Lerngruppen im Wasser: 2,5m

In allen anderen Bereichen: 1,5m

- ➔ Bäderland ist zuständig, dass die Regeln eingehalten werden. Die begleitenden Erzieher*innen tragen Sorge für das Einhalten der Hygieneregeln auf dem Weg ins Schwimmbad und zurück.

Zur Zeit findet kein Schwimmunterricht statt- die Schwimmbäder sind geschlossen.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasserspender wurde wieder in Betrieb genommen. Die Benutzung sollte nur mit gewaschenen Händen geschehen.

Mehrfach täglich sollen die Hautkontaktpunkte gereinigt werden (-> Erzieher*innen, Koch, ...)

Das Essen wird in den Kohorten räumlich voneinander getrennt in insgesamt drei Schichten eingenommen. Es gibt zurzeit kein Salatbuffet. Die Essenszeiten sind so organisiert, dass die Räume zwischen jeder Schicht gut gelüftet werden können / müssen.

(→ Regeln für Brotzeit: siehe Anhang; Brotzeit kann während der Zeit des Lockdowns nicht stattfinden)

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen tragen eine MNB bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Auf dem Empfangstresen im Schulbüro wurde ein Spuckschutz installiert.

Alle an der Schule getroffenen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch im Schulbüro.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der 1. Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Sitzungen der Lehrer*innen und Erzieher*innen werden auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und wenn möglich zeitlich beschränkt; weiterhin werden Prioritäten gesetzt, welche Sitzungen für die Organisation der Schule und für die Kommunikation der Schulbeschäftigten untereinander wichtig sind. Wenn möglich finden Sitzungen in kleineren Teamgruppen statt.

Die Sitzungen der schulischen Gremien und Elternabende finden in großen Räumen statt (Pausenhalle oder Turnhalle). Zu Elternabenden kann nur ein Elternteil kommen.

Bei allen Veranstaltungen werden die geltenden Hygienebestimmungen berücksichtigt (Mindestabstand, Mund-Nasenschutz).

Wenn möglich finden im weiteren Verlauf des Schuljahres auch Videokonferenzen statt.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen sollten die Schule nach Möglichkeit nicht betreten. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Für Klassen wurden Eingänge und Treffpunkte festgelegt (→ siehe Punkt 2).

Auf Hinweisschildern an allen Eingängen wird auf die Pflicht des Tragens von Mund-Nasenbedeckungen hingewiesen.

Um einen Termin in der Schule wahrzunehmen ist eine Anmeldung und Registrierung im Schulbüro erforderlich.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrer*innen

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregeln erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregeln für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schüler*innen oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Zuständig: Schulleitung und alle Schulbeschäftigte

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Folgende Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um im Infektionsfall die Infektionskette unterbrechen zu können:

- Regelhaftes, tägliche Dokumentieren der Anwesenheit von SuS in den Klassenbüchern.
- Regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzungen im Ganztags durch den GBS-Träger.
- Tägliche Dokumentation des in der Schule anwesenden Personals (→ Stunden-Einsatz- und Vertretungspläne).
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu SuS (Schulbegleiter, Sonderpädagog*innen, Beratung, ...), wenn diese nicht im Stunden- oder Vertretungsplan vorgesehen waren.
- Alle nicht durch Protokolle, Stunden- und Einsatzpläne oder Terminkalender dokumentierten Personen werden im Schulbüro auf einer Namens- und Telefonliste registriert. Die Listen werden vier Wochen lang aufbewahrt, sie liegen aus Datenschutzgründen nicht öffentlich aus.

→ Listen liegen im Schulbüro aus.

- Die Ausgabe von Unterrichtsmaterialien für den Fernunterricht erfolgt gegen einen Eintrag in einer den Materialien einer Klasse beigefügten Namensliste.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schüler*innen sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung, Schulbüro und Schulbeschäftigte

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schüler*innen oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung